



Weisung betreffend die Benutzung des Rathauses

Stand: 18. Januar 2016

1. Allgemeines

1.1 Grundlage

Grundlage dieser Weisung ist insbesondere der Regierungsratsbeschluss Nr. 10/31/31 vom 19. Oktober 2010 über die Benutzung der Räumlichkeiten im Rathaus.

1.2 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für alle Räumlichkeiten des Rathauses.

An den Sitzungstagen des Grossen Rates richtet sich das Hausrecht und die Nutzung der Räumlichkeiten, welche vom Grossen Rat genutzt werden (Parlamentszone), nach dem Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (§ 86), den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (§ 19) sowie dem Reglement betreffend Akkreditierung der Medienschaffenden und Zutritt zum Grossen Rat vom 7. Dezember 2005 (§ 5ff.).

2. Hausrecht und Hausordnung

2.1 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Staatsschreiberin/den Staatsschreiber ausgeübt.

2.2 Hausordnung

Die Staatsschreiberin/der Staatsschreiber erlässt eine Hausordnung (siehe Anhang 1). Die Hausordnung wird in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

3. Zufahrt zum Rathaus

3.1 Bewilligungspflicht

Die Kernzone der Innenstadt ist grundsätzlich motorfahrzeugfrei und darf nur mit entsprechender Bewilligung befahren werden (Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt; SG 952.300). Bewilligungen werden durch die Motorfahrzeugkontrolle der Kantonspolizei Basel-Stadt erteilt.

3.2 Bewilligungsfreie Zufahrt

Die Zufahrt ist auf offizielle Einladung der Staatskanzlei auch ohne Bewilligung zulässig (§ 2 Abs. 1 lit. g Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt;

SG 952.300). Die Einladung wird durch die Staatsschreiberin/den Staatsschreiber ausgestellt. Das Schreiben ist bei der Anfahrt mitzuführen.

4. Nutzung von Räumlichkeiten im Rathaus

4.1 Allgemeines

Das Rathaus steht grundsätzlich dem Grossen Rat (inkl. den Parlamentsdiensten und den Kommissionen), dem Regierungsrat und der Verwaltung für die Erfüllung ihres verfassungsmässigen Auftrages zur Verfügung.

Bei freien Kapazitäten können einzelne Räume des Rathauses auch für Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen vermietet werden. Es besteht kein Anspruch auf Vermietung der Räumlichkeiten des Rathauses.

4.2 Politische Veranstaltungen

Für politische Veranstaltungen, die nicht vom Regierungsrat oder von Organen des Grossen Rates organisiert werden, steht das Rathaus nicht zur Verfügung.

4.3 Nutzung der einzelnen Räumlichkeiten

Der Grossratssaal, das Vorzimmer zum Grossratssaal, das Grossratskaffee, das Turmzimmer, die Sitzungszimmer 201 und 202, der Ratskeller sowie der Hof im 3. OG (Arkaden) können von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen für Delegierten- und Jahresversammlungen, Jubiläums-Veranstaltungen und Apéros gemietet werden.

Der Hof im EG kann nach vorgängiger Bewilligung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen für Apéros und nicht-kommerzielle, stille Anlässe unentgeltlich benutzt werden.

Das Turmzimmer, der Ratskeller, das Grossratskaffee und der Hof im 1. OG können von Abteilungen und Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sowie im Rahmen von Rathausführungen von Basel Tourismus unentgeltlich benutzt werden. Das Grossratskaffee wird vom Hausdienst als Arbeitsraum und von Mitarbeitenden als Pausenraum genutzt und eignet sich deshalb nicht für Sitzungen.

4.4 Gebühren

Die Gebühr für die Benutzung beträgt für:	Mo-Fr	Sa/So
a) den Grossratssaal inkl. Tribüne	Fr. 600.00	Fr. 800.00
b) das Vorzimmer zum Grossratssaal	Fr. 200.00	Fr. 300.00
c) das Grossratskaffee	Fr. 100.00	Fr. 100.00
d) das Turmzimmer	Fr. 200.00	Fr. 300.00
e) das Zimmer 201	Fr. 200.00	Fr. 300.00
f) das Zimmer 202	Fr. 200.00	Fr. 300.00
g) den Ratskeller	Fr. 200.00	Fr. 400.00
h) den Hof im 3. OG (Arkaden)	Fr. 100.00	Fr. 200.00

Technische Infrastruktur:

Rednerpult im Grossratssaal + Mikrofon	inkl.
Rednerpult mobil	Fr. 30.00
Beamer + Leinwand	Fr. 60.00

Overhead-Projektor	Fr. 30.00
Leinwand mobil	Fr. 30.00
Flip Chart	Fr. 30.00
Pinwand	Fr. 30.00
DVD-Player	Fr. 30.00
Handmikrofon	Fr. 40.00
Bügel-/Ansteckmikrofon	Fr. 50.00

Sämtliche Gebühren beinhalten die Bereitstellung durch die Staatskanzlei, Heizung, Lüftung, Endreinigung sowie die Mehrwertsteuer.

Drittpersonen haben nur im Beisein eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des Rathauses Zutritt zu den Räumlichkeiten. Fällt eine Veranstaltung werktags in den Zeitraum zwischen 18 und 22 Uhr, resp. findet sie an einem Wochenende statt, werden pro Arbeitsstunde der anwesenden Mitarbeitenden der Staatskanzlei Fr. 40.00 und an Wochenenden Fr. 60.00 verrechnet.

Der kantonalen Verwaltung, den regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen, der Schweizer Armee und den öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften werden die Kosten erlassen und Mineralwasser wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Grossratspräsidentin resp. der Grossratspräsident kann die Räumlichkeiten des Rathauses ein Mal pro Präsidiumsjaar kostenlos nutzen.

4.5 Zuständigkeit für die Vermietung

Gesuche zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Benutzung von Räumlichkeiten des Rathauses sind schriftlich an den Bereich Dienste und Anlässe in der Staatskanzlei zu richten. Im Gesuch sind Zweck, Datum und Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung sowie die mutmassliche Anzahl Teilnehmende anzugeben. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben sich rechtzeitig mit dem Bereich Dienste und Anlässe über die Einzelheiten der Benützung zu verständigen.

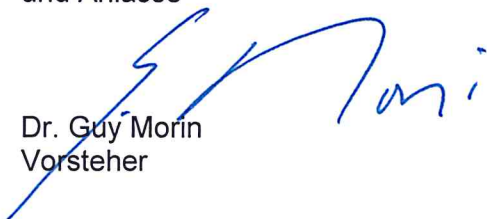
Die Bestimmungen der Hausordnung sind einzuhalten, es können weitere Auflagen gemacht werden. Die Mitarbeiter des Bereichs Dienste und Anlässe kontrollieren die Veranstaltungen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

5. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

Für Auskünfte und bei Fragen zu dieser Weisung wenden Sie sich bitte an den Bereich Dienste und Anlässe

Dr. Guy Morin
Vorsteher



Anhang 1 Hausordnung